

Erläuterungen zu E-Mail von BM Scholz vom 09.11.2017

Zu 1.)

Der letzte Satz der Präambel wurde gestrichen!

Zu 2.)

Die Möglichkeit, dass Entscheidungen zu Pflegegeldern für Tagespflegepersonen nur konsensual zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen getroffen werden, besteht rechtlich nicht. Eine entsprechende Formulierung innerhalb der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung würde in die Entscheidungshoheit des Kreistages eingreifen und ist dadurch rechtlich nicht zulässig.

Dennoch ist es die Intention des Landkreises, im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen (vgl. § 4 ÖrV) entsprechende Entscheidungen vorzubereiten.

Zu 3.)

Das Berechnungsmodell für die Gesamtförderung 2017 (ohne Zusatzförderung) i. H. v. 24,7 Mio. €, bestehend aus 5,9 Mio. € für Tagespflege und weiteren 18,8 Mio. €, wurde in § 7 Abs. 1 aufgenommen.

Zu 4.)

Die von den kreisangehörigen Kommunen gewünschte Ergänzung in § 7 („neuer“ Abs. 4) wird nicht aufgenommen. Alternativ erfolgt eine Ergänzung in § 8 Abs. 4.

Zu 5.)

Die Regelung *„In 2017 erfolgt die Auszahlung in einer Summe bis zum Ende des laufenden Jahres. Voraussetzung ist, dass alle Kommunen die Vereinbarung unterzeichnet haben“* bleibt bestehen.

Zu 6.)

Das Wort „einseitig“ wurde gestrichen. Die Beurteilung der Erheblichkeit im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2019 wurde anhand der Rechengrößen (vgl. Anmerkungen zu 3.) definiert.

Eine Anhebung der Pflegegelder für Tagespflegepersonen wird zum 01.08.2018 angestrebt.